

411

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: BEG §§ 76, 106

- Rechtssatz:
- 1) Auch § 76 BEG setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem dort angeführten Verfolgungsgrunde (Verfolgung aus Gründen der Nationalität unter Mißachtung der Menschenwürde) und dem eingetretenen Gesundheitsschaden voraus.
 - 2) § 106 BEG erfordert, daß das verklagte Land für den geltendgemachten Entschädigungsanspruch schon nach seinem früheren Landesrecht zuständig gewesen ist (hier entschieden für einen Anspruch aus § 76 BEG).

Aktenzeichen: IV ZR 323/55

Urteil des BGH vom 28. Januar 1956

OLG München

Verkündet am 28. Januar 1956
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Freistaats Bayern, vertreten durch die Oberfinanzdirektion
M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Flugzeugmechaniker Stanislaus S [REDACTED], S [REDACTED]
G [REDACTED] bei M [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. Januar 1956 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Dr. Kregel,
Dr.v. Werner, Siemer und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Das Urteil des 9. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts in München vom 12. August 1955
wird aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das am 20./28. Januar
1954 an Verkündungs Statt zugestellte Urteil der Ent-
schädigungskammer des Landgerichts München I wird
zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Jedoch
hat der Kläger dem beklagten Lande die außergericht-
lichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen

- 2 -

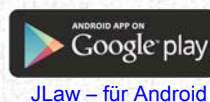
Tatbestand:

Der Kläger ist am [REDACTED] 1922 in K [REDACTED] Polen geboren. Er war vom 23. Oktober 1943 bis zum 19. November 1943 in der Landesstrafanstalt in F [REDACTED] und anschließend bis zum 7. April 1945 im Konzentrationslager N [REDACTED] in Haft. Er hat deshalb am 10. Oktober 1949 Ansprüche wegen Schadens an Freiheit für 17 Monate, ferner wegen Gesundheitsschadens bei dem Bayrischen Landesentschädigungsamt geltend gemacht. Hierzu hat er vorgetragen: Er sei als polnischer Zwangsarbeiter nach E [REDACTED] bei F [REDACTED] [REDACTED] verschickt worden; dort habe er bei einem Bauern gearbeitet. In E [REDACTED] habe er zusammen mit einem anderen Ostarbeiter den polnischen Sender aus London gehört und die Nachrichten unter Deutschen und Polen verbreitet. Am 18. Mai 1943 sei er mit seinen polnischen Kameraden von der Polizei beim Radiohören überrascht worden. Er habe damals Radio gehört, um zu wissen, wann der Krieg aus sei und wann er wieder frei werde. Er sei zunächst nach Hause geschickt und in seinem Zimmer eingesperrt worden. Am nächsten Tag sei er ins Gefängnis in F [REDACTED] und etwa vier Wochen später ins Konzentrationslager N [REDACTED] gekommen, wo er bis zur Befreiung geblieben sei. Er habe keine Schuhe erhalten und habe deshalb im Winter 1944/45 eine schwere Lungenentzündung bekommen. Nach Weihnachten habe er wieder arbeiten müssen, jedoch habe er Wasser in den Füßen bekommen; ein französischer Häftlingsarzt habe Lungenspitzenkatarrh festgestellt. Nach der Befreiung sei er wegen Tbc ins Sanatorium verbracht worden.

Das Bayrische Landesentschädigungsamt hat die Anträge des Klägers durch Bescheid vom 2. April 1953 abgelehnt. Gegen den Bescheid hat der Kläger Klage erhoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert. Es hat das beklagte Land verurteilt, dem Kläger vom 1. November 1953 ab eine Rente von 200,- DM monatlich zu zahlen, und den Kläger mit den Mehransprüchen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat - ebenso wie das Landgericht - verneint, daß die Voraussetzungen des § 1 BEG erfüllt seien; es hat jedoch die Erfordernisse des § 76 BEG (betr. Nationalverfolgte) bejaht.

Das beklagte Land beantragt mit der - vom Berufungsgericht zugelassenen - Revision, das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben und die Klage gleichfalls abzuweisen, als das Berufungsgericht der Klage stattgegeben hat (II des Tenors des Berufungsurteils).

Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat zu § 76 BEG ausgeführt, der Kläger sei als polnischer Zwangsarbeiter von den deutschen Besatzungsbehörden nach Deutschland geschickt worden. Es hätten für ihn die VO vom 4. Dezember 1941 (RGBl S 759) und die VO des Reichsführers SS und Chefs der Polizei vom 8. März 1940 (Verordnungsbl. der Reichsleitung der NSDAP B.42/40) gegolten, wonach die Zwangsarbeiter im wesentlichen der Polizei unterstanden und keinerlei Recht auf ein ordentliches Gerichtsverfahren hatten. Diese Vorschriften seien insbesondere im Hinblick auf die Methoden der Gestapo eine "Mißachtung der Menschenwürde". Der Kläger sei auch Flüchtling im Sinne des Art 1 A Ziff 2 der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 (s. Blessin-Wilden, Kommentar zum BEG 1954, Anh Nr 5 S 545).

Das Berufungsgericht hat hierbei nicht beachtet, daß auch § 76 BEG einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem dort

angeführten Verfolgungsgründe (Verfolgung aus Gründen der Nationalität unter Mißachtung der Menschenwürde) und dem eingetretenen Gesundheitsschaden voraussetzt. Das ist zwar abweichend vom § 1 BEG (s. insbesondere Abs 1: "hierdurch") im Wortlaut des § 76 BEG selbst nicht klar ausgedrückt worden, etwa durch die Worte: "soweit ihnen auf Grund dieser Verfolgung ein dauernder Gesundheitsschaden zugefügt worden ist". Das entspricht aber dem Sinn des § 76 BEG (vgl auch Becker-Huber-Küster BEG § 76 Anm 6 S 632; Blessin-Wilden BEG § 76 Anm 7 S 328).

Die Lücke, welche die Ausführungen des Berufungsgerichts offenläßt, wäre ausgefüllt, wenn ohne weiteres angenommen werden könnte, daß schon die Verschickung als polnischer Zwangsarbeiter den Gesundheitsschaden des Klägers - im Sinne einer adäquaten Folge der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme (LM BEG § 1 Nr 6, 7, 8, 9 mit Nachweisen) - verursacht hat. Es kann jedoch dahinstehen, ob die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts einen solchen Schluß zulassen. Denn die Klage kann schon aus einem anderen Grunde nicht durchdringen.

II. Die Revision macht nämlich mit zutreffenden Gründen geltend, das beklagte Land sei für einen Anspruch aus § 76 BEG nicht der richtige Beklagte. Die Klage sei gegen das Land zu richten, dessen Entschädigungsbehörden nach § 89 BEG örtlich zuständig seien. Die Bestimmungen des § 89 Abs 2 bis 4 BEG beträfen nur Ansprüche aus § 1 BEG; das ergebe die Verweisung auf die einzelnen Vorschriften des § 8 BEG. Nationalverfolgte im Sinne des § 76 BEG fielen ausschließlich unter die Regelung des § 89 Abs 5 BEG. Der Kläger müsse daher seine Ansprüche aus § 76 BEG gegen das Land Nordrhein-Westfalen richten (§ 89 Abs 5 a BEG).

Der Kläger beruft sich demgegenüber zu Unrecht auf die Vorschrift des § 106 BEG. Diese lautet:

"Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Antrag auf Entschädigung in einem Lande anhängig, dessen Behörden nach § 89 nicht zuständig sind, so bleibt dieses Land sowohl für Ansprüche des Antragstellers nach bisherigem Recht (§ 104 Abs 1 Satz 2) als auch für Ansprüche nach diesem Gesetz zuständig."

Das Bundesentschädigungsgesetz ist am 1. Oktober 1953 in Kraft getreten. In diesem Zeitpunkt hatte das Bayerische Landesentschädigungsamt den Haftentschädigungsantrag des Klägers vom 10. Oktober 1949 mit Bescheid vom 2. April 1953 abgelehnt, weil die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 des Bayerischen Entschädigungsgesetzes (EG) in der Person des Klägers nicht gegeben seien. Hiergegen war seit dem 20. Mai 1953 die Klage beim Landgericht München I anhängig. Die zeitlichen Voraussetzungen des § 106 BEG wären mithin gegeben. Wie sich aus dem Worte "bleibt" ergibt, erfordert § 106 BEG jedoch weiter, daß das verklagte Land schon nach seinem früheren Landesrecht für den geltend gemachten Entschädigungsanspruch zuständig gewesen ist (Blessin-Wilden BEG § 106 Anm 1 S 391; Becker-Huber-Küster BEG § 106 Anm 4 S 791). Das war hier nicht der Fall. Das bayerische Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 12. August 1949 (BayGVBl 1949, 195) enthielt keine Regelung, die dem § 76 BEG gleichkommt, sondern nur im § 50 Abs 1 eine allgemeine Bestimmung, daß die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise durch Landesgesetz oder durch Verordnung der Landesregierung auf andere Personen erstreckt werden könnten, die unter gröblicher Mißachtung der Menschenrechte verfolgt worden sind. Entsprechende Bestimmungen hat das Land Bayern jedoch bis zum Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes nicht mehr erlassen.

III. Da das Berufungsgericht selbst die Voraussetzungen des § 1 BEG rechtlich bedenkenfrei verneint hat, kann das angefochtene Urteil auch nicht auf Grund dieser Vorschrift

aufrechterhalten werden. Es war vielmehr aufzuheben. Die
Berufung gegen das Urteil des Landgerichts war zurückzuweisen.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 87 BEG, § 91 ZPO.

Schmidt

Kregel

v. Werner

Siemer

Wüstenberg